Satzung des Fördervereins der Freunde der Grundschule Bad Mergentheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Freunde der Grundschule Bad Mergentheim e.V.". Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Mergentheim eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzungsregelungen wird die männliche Sprachform von personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet, die geschlechtsneutral zu verstehen sind.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung:

- a. der Allgemeinbildung,
- b. der kulturellen und sportlichen Bildung (insbesondere Theater, Musik, Sportveranstaltungen, Sprachen, Reisen, multikulturelle Beziehungen),
- c. der Mitwirkung bei schulinternen und öffentlichen Veranstaltungen der Grundschule,
- d. der Durchführung von Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Grundschule bestimmt ist,
- der Zusammenarbeit zwischen den Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern und dem Lehrerkollegium.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

- 1. Der Verein erhält seine Mittel insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie aus Erlösen aus Veranstaltungen.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Des Weiteren

- erhalten die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- 3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen erworben werden.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Beitrittserklärung und Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand.
- 3. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austrittserklärung in Textform an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres,
 - c. durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach einmaliger vergeblicher Aufforderung,
 - d. wenn Mitglieder gegen diese Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen. Über den Vereinsausschuss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds,
 - e. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person.

§ 5 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
- 2. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Fragen Ausschüsse bilden.
 - Diese haben beratende Funktion. Zu Mitgliedern der Ausschüsse kann jedes Vereinsmitglied berufen werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie soll in jedem Kalenderjahr mindestens einmal nach Einberufung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, zusammentreten. Sofern eine Mitgliederversammlung in einem Kalenderjahr nicht stattgefunden hat, ist diese zwingend im darauffolgendem Kalenderjahr durchzuführen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzenden dann ein, wenn er dies für erforderlich hält, oder wenn diese unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens 1/4 aller Mitglieder in Textform beantragt wird.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform eingereicht werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Tagesordnungspunkte, die die Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern in der Einladung bekanntgegeben werden. § 6 Ziff. 3 S. 4 und S. 5 gilt nicht bei Tagesordnungspunkten, die Satzungsänderungen zum Gegenstand haben.

- 4. Die Mitgliederversammlung darf nur in Bad Mergentheim abgehalten werden.
- 5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e. Beschlüsse zur Förderung gemäß § 2 der Satzung,
 - f. Beschlüsse von Satzungsänderungen,
 - g. Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Personenvereinigungen und juristische Personen als Mitglieder.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
- 8. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorschreibt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Fördervereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 33 BGB).
- 10. Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht, ansonsten sind Wahlen geheim mit Stimmzettel durchzuführen.
- 11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der allgemeine Hergang der Mitgliederversammlung wiedergegeben ist und in der die gefassten Beschlüsse wörtlich mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis aufgezeichnet sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 12. Die Niederschrift wird in der nächsten Mitgliederversammlung offen gelegt. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. einem Schriftführer,
 - d. einem Kassierer und
 - e. dem jeweiligen Schulleiter der Grundschule Bad Mergentheim oder seinem ständigen Vertreter.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; außer dem Leiter der Grundschule oder seinem Vertreter, der dem Vorstand kraft seines Amtes angehört. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung des Fördervereins berechtigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu seinen Sitzungen zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu seinen Sitzungen mindestens drei Tage zuvor in Textform unter Angabe des Tageungsortes eingeladen. Die Vorstandssitzungen werden vom

Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Tagesordnungspunkt in einer neuen Sitzung beraten. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alternativ kann ein Vorstandsbeschluss im Wege der Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

- 2. Die Vorstandsitzungen sollen in Präsenzsitzungen stattfinden. Abweichend dazu besteht die Möglichkeit, dass Vorstandssitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort virtuell stattfinden und Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- 3. Zu den Vorstandsitzungen können Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, ohne Stimmrecht zugelassen werden.
- 4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung. Der Vorstand beschließt über Folgendes:
 - a. Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 der Satzung,
 - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Abfassung von Vorschlägen für diese,
 - c. alle sonstigen, dem Vorstand kraft Gesetzes obliegenden Geschäfte.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Mergentheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Bad Mergentheim zu verwenden hat. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.12.2020 in der vorliegenden Fassung beschlossen.